

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.:

Rethem (Aller), 22.05.2025
Verwaltungsleitung
Björn Fahrenholz

Drucksache
SG/181/2025/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Feuerschutz-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	03.06.2025					<input type="checkbox"/>
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	17.06.2025					<input type="checkbox"/>
Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller)	23.06.2025					<input type="checkbox"/>

Satzungsänderung Kommunal Service Böhmetal gkAÖR

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschließt den in der Anlage dieser Drucksache beigefügten Entwurf der 3. Änderung der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“.

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Kommunal Service Böhmetal gkAÖR (KSBt) nimmt für die Stadt Walsrode, die Gemeinde Hodenhagen und die Samtgemeinde Rethem (Aller) bestimmte öffentliche Aufgaben als selbständige Einrichtung wahr. So übernimmt Sie derzeit für die Stadt Walsrode die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes. Für die Gemeinde Hodenhagen werden die Aufgaben des Baubetriebshofs übernommen. Für die Samtgemeinde Rethem (Aller) wird die Aufgabe Abwasserbeseitigung übernommen.

Im Rahmen der Ausgliederung des Bauhofes Walsrode aus der KSBt haben sich die Anstaltsträger Stadt Walsrode und Gemeinde Hodenhagen dahingehend abgestimmt, dass sie eine Zweckvereinbarung über die Bauhofleistungen für die Gemeinde Hodenhagen von dem Eigenbetrieb Stadt Walsrode für das Jahr 2026 schließen möchten.

Das würde bedeuten, dass die Aufgaben des Bauhofes der Gemeinde Hodenhagen auch zum 31.12.2025 aus der KSBt herausgelöst werden und somit die Gemeinde Hodenhagen nicht zum 31.12.2026, sondern zum 31.12.2025 aus der KSBt austreten würde. Die Unternehmenssatzung sieht jedoch kein außerordentliches Kündigungsrecht vor Ablauf der Frist vor. Nach § 16 Abs. 1 der Unternehmenssatzung ist eine Kündigung der Trägerschaft grundsätzlich nur mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende möglich. Eine kürzere Frist ist in der Satzung bislang nicht vorgesehen. Da sich die Anstaltsträger jedoch einvernehmlich auf einen vorzeitigen Austritt eines Mitglieds verständigt haben, besteht rechtlich die Möglichkeit, diese satzungsmäßige Regelung im Wege einer Änderung der Unternehmenssatzung flexibel zu gestalten.

Es bestünden nach Beratung mit der zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwei Handlungsvarianten:

Möglichkeit A (empfohlen): Satzungsänderung

Zur Umsetzung eines vorzeitigen Austritts empfiehlt sich die Aufnahme einer Ausnahmeklausel in § 16 der Satzung, die es den Trägern erlaubt, im Einvernehmen von der regulären Kündigungsfrist abzuweichen.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag zur Aufnahme in § 16:

„Abweichend von Abs. 1 kann die Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen aller Anstaltsträger verkürzt oder gänzlich aufgehoben werden, sofern die Vertretungen aller Anstaltsträger zustimmen. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.“

Diese Änderung könnte unmittelbar im Anschluss an § 16 Abs.2 eingefügt und als neuer Absatz 3 ergänzt werden.

Möglichkeit B: Austrittsvereinbarung

Sofern eine Satzungsänderung nicht gewünscht ist, könnte eine individuell ausgehandelte öffentlich-rechtliche Austrittsvereinbarung zwischen den Anstaltsträgern geschlossen werden.

Vorschlag: Die KSBt spricht sich für die etwas klarere Möglichkeit A aus. Da für beide Varianten entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich sind, ist der Aufwand fast gleich. Die Samtgemeindeverwaltung schließt sich der Einschätzung der KSBt an und schlägt dem Samtgemeinderat vor, beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

Finanzierung:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind durch diese Maßnahme keine Kostenveränderungen für die Samtgemeinde Rethem (Aller) bekannt, oder zu erwarten.

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

- 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR
- Unternehmenssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung
- 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI